



RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN
ZUR NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN VOM 02.07.1996

1 Die Gemeinde Rommerskirchen fördert den Bau von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien mit Zuschüssen.

Als Anlagen zur Nutzung von regenerativen Energien in diesem Sinn gelten Solarkollektoranlagen zur Brauch- oder Badewassererwärmung aus Sonnenenergie.

2 Zuwendungszweck

2.1 Im Hinblick darauf, daß fossile Energieressourcen nur begrenzt vorhanden und aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes die CO²-Emissionen verringert werden sollen, gewährt die Gemeinde Rommerskirchen im Interesse des stärkeren Einsatzes erneuerbarer Energien nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für Sonnenkollektoranlagen.

2.2 Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Gemeinde Rommerskirchen beabsichtigt, mit diesem Förderprogramm die Leistungsfähigkeit verschiedener Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien zu demonstrieren. Sie behält sich vor, wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder geplanten Konstruktionen nur eine schlechte Ausnutzung der regenerativen Energien zu erwarten ist oder wenn das Verhältnis von Kosten und Nutzen trotz möglicher Förderung keine Amortisation innerhalb der technischen Lebensdauer ergibt oder wenn durch besonders aufwendige Einzelanlagen die verfügbaren Haushaltsmittel in zu hohem Maße beansprucht würde, die Zuwendung zu versagen oder zu reduzieren.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Förderungsfähig sind die Errichtung und Erweiterung von Sonnenkollektoranlagen (einschließlich Speicher- und

Luftkollektoren) zur Brauchwasser- oder Badewassererwärmung. Es werden nur erprobte Anlagen in Firmen oder Selbstmontage gefördert.

3.2 Nicht förderungsfähig sind

3.2.1 selbstkonstruierte Anlagen und Prototypen; als Prototyp gelten Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind,

3.2.2 gebrauchte Anlagen oder Anlagen, deren überwiegende Teile gebraucht sind,

3.2.3 Solarkollektoranlagen für Schwimmbäder.

4 Zuwendungsempfänger

4.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen und Personengesellschaften des privaten Rechts, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind auf denen die Anlagen gemäß Nr. 3.1 errichtet oder erweitert werden sollen.

4.2 Die Anwesen müssen auf dem Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen liegen. Pächter und Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers des Anwesens zu der Errichtung und für den Betrieb der Anlage.

4.3 Nicht antragsberechtigt sind Hersteller von Anlagen gemäß Nr. 3.1 oder deren Komponenten.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung der Maßnahme, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

5.2 Maßnahmen nach Nr. 3.1 können im Jahr der Investition nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft innerhalb des im Zuwendungsbescheid festzulegenden Datums der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird.

5.3 Stehen für die Maßnahmen nach 3.1 Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes oder des Landes zur Verfügung, so sind diese vorrangig zu nutzen. Die Förderung der Gemeinde darf mit anderen Mitteln

kumuliert werden. Die Höhe der gesamten öffentlichen Förderung darf 50 % nicht überschreiten.

6 Art, Umfang der Höhe der Zuwendung

- 6.1** Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse (Projektförderung)
- 6.2** Die Förderung von Maßnahmen nach Nr. 3.1 wird in Form von Festbeträgen pro Quadratmeter effektiver Kollektorfläche gewährt. Bei Errichtung zur Versorgung von Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern, oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden u. ä. wird ein Zuschuß von 77 Euro je Quadratmeter installierten Kollektorfläche gewährt. Der Gesamtbetrag der Zuwendung ist auf 770 Euro begrenzt.
- 6.3** Bei Erweiterung von Anlagen wird ein Zuschuß von 52 Euro je Quadratmeter zusätzlich errichteter Kollektorfläche nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien gewährt. Der Gesamtbetrag der Zuwendung ist auf 520 Euro begrenzt.

7 Verfahren

- 7.1** Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 7.2** Bewilligungsbehörde ist die
- Gemeindeverwaltung Rommerskirchen
Der Bürgermeister
Hochbau- u. Planungsamt
Bahnstraße 51
- 41569 Rommerskirchen
Tel.: 02183/800-0 - Fax: 02183/800-37
- 7.3** Anträge zur Förderung von Anlagen sind schriftlich an das Amt für Gebäudewirtschaft der Gemeindeverwaltung Rommerskirchen zu richten. Antragsformulare können dort angefordert werden.
- 7.4** Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbefürftigen Anlagen. Für solche Anlagen sind die jeweiligen Genehmigungen vor Bescheiderteilung vorzulegen. Der Förderbescheid kann bei solchen Anlagen unter dem Vorbehalt der Genehmigung erteilt werden.

- 7.5** Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge bei der Bewilligungsbehörde erteilt.
- 7.6** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Betriebsbereitschaft der Anlage (vgl. Nr. 5.2) sowie des Nachweises der neu- oder zusätzlich errichteten Kollektorfläche und der vom durchführenden Unternehmen in Rechnung gestellten Kosten gegenüber der Bewilligungsbehörde.
- 7.7** Die in Nr. 7.6 genannten Unterlagen gelten als Verwendungsnachweis.
- 7.8** Die Gemeinde Rommerskirchen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Zuschüsse für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden oder wenn die geförderten Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren demontiert oder stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden.

8 Inkrafttreten

- 8.1** Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 03. Juli 1996 in Kraft.

Rommerskirchen, den 03.07.1996